

Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Philosophie-Künste-Medien (B.A.) an der Universität Hildesheim

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) sowie § 29 Abs. 5 Satz 1 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375) hat der Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261) am 28.05.2020 die folgende Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Philosophie-Künste-Medien beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Hildesheim vergibt im Bachelor-Studiengang Philosophie-Künste-Medien nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit. Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester (nur höhere Fachsemester) muss bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist mit dem von der Universität vorgesehenen Formular schriftlich oder mit dem entsprechenden Online-Formular zu stellen. Darüber hinaus sind die im jeweiligen Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter eine der Vorabquoten gemäß § 22 Abs. 1 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

Für die Auswahl wird eine Rangliste erstellt (§ 6). Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) die Durchschnittsnote der in der HZB ausgewiesenen Fachnoten (fachspezifische Durchschnittsnote) in den Schulfächern 1. Deutsch oder 2. Philosophie oder Ethik oder Werte und Normen oder Religion oder 3. Künstlerisches Fach wie Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

Liegen für das erstgenannte Schulfach keine Noten vor, so sind die Noten des zweiten aufgeführten Schulfaches heranzuziehen. Liegen auch für das zweitgenannte Schulfach keine Noten vor, so sind die Noten des dritten aufgeführten Schulfaches heranzuziehen.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung etwas anderes bestimmt. Die Umrechnung ausländischer Noten ist ebenfalls in Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

(2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den in § 5 Satz 2 Buchstabe b) genannten Fächern erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a) Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten (bzw. Fachnoten bei Fehlen von Halbjahresnoten) der letzten beiden Jahrgangsstufen in den in § 5 Satz 2 Buchstabe b) genannten Fächern herangezogen.

Die fachspezifischen Noten werden gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

- b) Die Berechnung der Durchschnittsnoten erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird. Beziehen sich einzelne Noten auf einen Leistungskurs – oder einen vergleichbaren Kurs -, werden sie um 0,1 vermindert.

(3) Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Durchschnittsnote der HZB) mit dem Faktor 0,8, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 mit 0,2 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ i. d. F. vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 502) bzw. in der aktuellen Fassung in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 80 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. An die Stelle der gewichteten Fachnoten gem. § 5 Satz 2 Buchstabe b) werden die nach Absatz 2 Buchst. a) in Noten umgerechneten Punktzahlen aus der Prüfung im Fach Deutsch des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen und gehen mit 20 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. Liegt für die Prüfung im Fach Deutsch keine Note vor, so ist die Note der Prüfung im Fach Mathematik heranzuziehen.

(5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit. Besteht bei der Auswahl im Rahmen der Wartezeit Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst gemäß den Regelungen der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geleistet hat und nachweist, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder spätestens bis zum 31.10. (Zulassungsantrag zum Wintersemester) bzw. 30.04. (Zulassungsantrag zum Sommersemester für ein höheres Fachsemester) im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt.

4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

2. die im gleichen Studiengang

a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,

e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Über die Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie–Künste–Medien vom 03.05.2006 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 27, Nr. 1/2006) außer Kraft.